



Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 23. September 2019

Gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 38 Absatz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Theologischen Fakultät hat am 25. Juni 2019 die Promotionsordnung beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. September 2019 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 23. September 2019 genehmigt.

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Theologische Fakultät den Doktorgrad des „doctor theologiae“ bzw. der „doctrix theologiae“ (Dr. theol.) sowie gemäß § 14 den Grad und die Würde eines Doktors ehrenhalber mit dem Zusatz „honoris causa“ (Dr. theol. h.c.).
- (2) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Theologie. ²Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion nach § 14, durch eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) gemäß § 6 und eine mündliche Prüfung gemäß § 7 dieser Ordnung erbracht.

§ 2

Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein theologisches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule voraus, das mit einer theologischen Abschlussprüfung, mit einem qualifizierten Prädikat (Gesamtnote mindestens gut), beendet wurde. ²Dazu zählen: Fakultätsexamen bzw. Diplom, Magisterprüfung Evangelische Theologie im Hauptfach, Master Evangelische Theologie im Hauptfach, Erstes Theologisches Examen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium oder an der Realschule, Master an einer Fachhochschule.
- (2) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder einer Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen voraus. ²Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt den Nachweis über das Hebraicum, das Graecum und das Latinum durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch ein entsprechendes Zeugnis über Sprachprüfungen sowie eine hinreichende Beherrschung der deutschen oder der englischen Sprache voraus. ²Fehlende Sprachabschlüsse sind als Auflage in den Bescheid der Annahme gem. § 3 Satz 9 aufzunehmen und sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.



- (4) ¹Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie äquivalent zu den in Absatz 1 genannten Abschlüssen sind. ²Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Promotionsausschuss. ⁴Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Promotionsausschusses zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Zulassung auf Grund eines ausländischen Bildungsabschlusses der Bewerberin/dem Bewerber ergänzende Auflagen erteilen. ⁵Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (5) ¹Besonders befähigte Bewerberinnen/Bewerber mit einem Diplom-Fachhochschulabschluss bzw. einem Abschluss einer kirchlichen Hochschule, die nicht Mitglied des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages ist, oder einem Hochschulabschluss mit Evangelischer Theologie im Nebenfach können zur Promotion zugelassen werden, wenn der wissenschaftliche Charakter des Studiums unter Berücksichtigung der theologischen Hauptfächer gewährleistet ist. ²Entsprechende Studien- und Prüfungsnachweise sind vorzulegen. ³Die Feststellung der Eignung und der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. ⁴Er kann Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erteilen.
- (6) ¹Besonders qualifizierte Absolventinnen/Absolventen von Bachelor-Studiengängen und Absolventinnen/Absolventen des Staatsexamens Grund- und Realschule werden gemäß Absatz 1 zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit unter Berücksichtigung der theologischen Hauptfächer erbracht ist. ²Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel eine Gesamtnote im Bereich „sehr gut“ und eine Stellungnahme von zwei Fachgutachterinnen/Fachgutachtern, unter denen die Betreuerin/der Betreuer der Abschlussarbeit ist. ³Entsprechende Studien- und Prüfungsnachweise sind vorzulegen. ⁴Die Feststellung der Eignung und der Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen erfolgt durch den Promotionsausschuss. ⁵Er kann Auflagen zur Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen erteilen. ⁶Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) ¹Werden nach Absatz 4 bis 6 Auflagen durch den Promotionsausschuss erteilt, so sind diese bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen. ²Sie können auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie erfüllt sein, das von den betreuenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten bzw. Privatdozentinnen/Privatdozenten und Leiterinnen/Leitern einer Nachwuchsgruppe der Theologischen Fakultät mitgetragen wird.
- (8) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits zur Promotion zugelassen ist, deren/dessen Promotionsverfahren eingestellt wurde, oder wer in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.



§ 3

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 2 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, muss vor der Zulassung zur Promotion an der Theologischen Fakultät unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas der Dissertation die Annahme als Doktorandin/Doktorand beantragen. ²Die Registrierung erfolgt über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Doktorandenportal. ³Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (Bewerberinnen/Bewerber die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
 - die Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung gemäß Absatz 8,
 - ein aktueller Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
 - eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren bereits eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.
 - die Registrierung im elektronischen Doktorandenportal der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- ⁴Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss sie/er sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.
- (2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn die Betreuerin/der Betreuer wissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung der Dissertation zugesichert hat und die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit qualifiziert bewerten kann.
- (3) ¹Für die Betreuungsberechtigung gilt § 4 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena – ABPO – vom 5. Juli 2017 (Verkündungsblatt der FSU Jena Nr. 5/2017, S. 89) in der jeweils geltenden Fassung. ²Im Übrigen können Nachwuchswissenschaftlerinnen/Nachwuchswissenschaftler mit Zustimmung des Fakultätsrates betreuungsberechtigt sein, wenn ihre wissenschaftliche Befähigung mindestens den vom Forschungsausschuss bestätigten Qualitätskriterien entspricht.
- (4) ¹Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, die an eine andere Einrichtung wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Aus der Annahme als Doktorandin/Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb eines Monats über den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers. ²Falls Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 2 nicht erfüllt sind, entscheidet der Promotionsausschuss in der nächsten Sitzung nach Eingang des Antrags auf Zulassung und über etwaige Auflagen.



- (7) ¹Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung als Doktorandin/als Doktorand ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ²Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie ggfs. erteilte Auflagen nach § 2 enthalten. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) ¹Bei Beginn der Arbeit an der Dissertation soll eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und einer Betreuerin/einem Betreuer der Promotion abgeschlossen werden. ²Die Betreuungsvereinbarung ist von der Dekanin/dem Dekan gegenzuzeichnen. ³Änderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere der Wechsel der Betreuerin/des Betreuers sind der Dekanin/dem Dekan anzuzeigen.
- (9) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (10) ¹Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. ²Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, welche die Doktorandin/der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist die Fakultät unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu ermöglichen.
- (11) ¹Die Annahme zur Promotion kann durch den Fakultätsrat insbesondere dann widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 8 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.



§ 4

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist formlos schriftlich an den Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät zu richten. ²Diesem Antrag sind nach § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 2 Abs. 5 und 6,
 2. vier Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version (pdf-Format),
 3. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - a. dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Theologischen Fakultät bekannt ist,
 - b. dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - c. welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes unterstützt haben,
 - d. dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der Doktorandin/dem Doktoranden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - e. dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche, kirchliche oder eine andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - f. und ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
 4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht,
 5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr entsprechend der geltenden Gebührenordnung,
 6. einen Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
 7. gegebenenfalls eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge.
- (2) ¹Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächsten Sitzung nach Eingang des schriftlichen Antrags mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten promovierten Mitglieder. ²Er informiert den Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung.
- (3) ¹In gleicher Weise bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers für die Begutachtung der schriftlichen Arbeit zwei Gutachterinnen/zwei Gutachter, von denen mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität ist. ²Die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit soll Gutachterin/Gutachter sein.



- (4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Bewerberin/der Bewerber durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Die Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist.

§ 5

Promotionsausschuss und Promotionskommission

- (1) ¹Die Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuss der Fakultät. ²Der Promotionsausschuss ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen und für alle an der Promotion beteiligten Personen.
- (2) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand,
 2. Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Bestätigung von wissenschaftlichen Betreuerinnen/Betreuern,
 4. Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern,
 5. Bestellung der Promotionskommission und ihrer/ihres Vorsitzenden,
 6. Beschlussfassung über Beschwerden und Widersprüche von Doktorandinnen/Doktoranden gegen sie betreffende Entscheidungen der Promotionskommission.
- (3) ¹Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan. ²Der Promotionsausschuss besteht aus sieben weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät. ³Die Mitglieder sollen in der Regel hauptamtliche Professorinnen/Professoren sein. ⁴Dem Ausschuss gehört zudem ein Mitglied aus der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter der Fakultät, die Referentin/der Referent für Studium und Lehre sowie die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer an. ⁵Alle Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit der Dekanin/des Dekans gewählt. ⁶Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Stellvertretung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden übernimmt die Pro- und Studiendekanin/der Pro- und Studiendekan. ²Jedes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und das promovierte akademische Mitglied hat eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter.
- (5) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten promovierten Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.



- (7) Der Promotionsausschuss kann dem Dekanat die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (8) Der Promotionsausschuss kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen, bspw. die Ombudsbeauftragte/den Ombudsbeauftragten der Graduiertenakademie, die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten sowie die Diversitätsbeauftragte/den Diversitätsbeauftragten der Universität.
- (9) ¹Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät eine Promotionskommission. ²Sie besteht in der Regel aus einer/einem Betreuungsberechtigten nach § 3 Abs. 3 pro Fachgebiet der Theologischen Fakultät, den nach § 4 Abs. 3 bestellten Gutachterinnen/Gutachtern der Dissertation sowie einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden (in der Regel die Dekanin/den Dekan). ³Die Vorsitzende/der Vorsitzende darf nicht Gutachterin/Gutachter der Dissertation sein und sollte nach Möglichkeit auch nicht das Fachgebiet vertreten, aus dem die Promotion stammt.
- (10) ¹Die Promotionskommission entscheidet entsprechend § 6 Abs. 6 und 7 in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten über die Annahme und Bewertung oder Ablehnung der Dissertation. ²Sie richtet die mündliche Prüfung aus, bewertet die erbrachte mündliche Prüfungsleistung und gibt eine Empfehlung für die Gesamtnote der Promotion.
- (11) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.
- (12) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

§ 6 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.
- (2) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen, maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen sowie in einer elektronischen Version im pdf-Format. ²In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Abfassung der Dissertation auch in einer anderen Sprache zulassen. ³Einer nicht in deutscher Sprache verfassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt (siehe Anlage) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.



- (4) ¹Die nach § 4 Abs. 3 bestellten Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als schriftliche Promotionsleistung angenommen werden kann. ²Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihrem schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:

summa cum laude	(1)	herausragende Leistungen
magna cum laude	(2)	sehr gute Leistungen
cum laude	(3)	gute Leistungen
rite	(4)	genügende Leistungen.

³Die Gutachten sollen dem Dekanat innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ⁴Ist eine Gutachterin/ein Gutachter nicht in der Lage, das Gutachten in dieser Frist zu erstellen, kann vom Promotionsausschuss eine neue Gutachterin/ein neuer Gutachter bestellt werden.

- (5) ¹Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die Hochschullehrerinnen/die Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat ausliegt. ²Während dieser Frist sind die Mitglieder berechtigt, zur Dissertation gutachterlich Stellung zu nehmen. ³Diese Zusatzgutachten werden in die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Absatz 7 einbezogen.
- (6) ¹Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über das Gesamtprädikat der Dissertation. ²Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtprädikat der Dissertation.
- (7) ¹Empfiehl mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. ²Sie kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten promovierten Mitglieder ein zusätzliches Gutachten einholen. ³Die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung trifft die Promotionskommission dann unter Berücksichtigung aller Gutachten. ⁴Lehnen zwei Gutachterinnen/zwei Gutachter die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (8) ¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung vor Aushändigung der Promotionsurkunde festzustellen. ³Vorher darf er in einem solchen Falle die Promotionsurkunde nicht aushändigen und den Vollzug der Promotion vornehmen.
- (9) Bei einem eingestellten Promotionsverfahren verbleiben ein Exemplar der Dissertation sowie die Gutachten bei den Akten der Fakultät.
- (10) ¹Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Der Doktorandin/dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.
- (11) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung der Termine für die mündliche Prüfungsleistung eingesehen werden.



§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung von höchstens 90 Minuten Dauer erfolgt in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion oder einer universitätsöffentlichen Disputation der Dissertation. ²Die Doktorandin/der Doktorand soll in der Lage sein, Verbindungslinien zu allen Fächern der Theologie herzustellen. ³Auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden an den Promotionsausschuss kann das Kolloquium nichtöffentlich stattfinden. ⁴Die Prüfungsform wird einvernehmlich zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuerinnen/den Betreuern vereinbart; im Konfliktfall entscheidet der Promotionsausschuss. ⁵Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.
- (2) ¹Im Kolloquium soll die Doktorandin/der Doktorand im mündlichen Vortrag ihre/seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen des Faches und ihre/seine Kenntnisse zum Stand der Forschung unter Beweis stellen. ²Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Doktorandin/dem Doktoranden mindestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. ³Die Doktorandin/der Doktorand schlägt im Benehmen mit den Betreuerinnen/den Betreuern in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte aus ihrem/seinem Fachgebiet für die mündliche Prüfung vor, die nicht in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. ⁴In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.
- (3) ¹Das Kolloquium bzw. die Disputation wird vom der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ²An der mündlichen Prüfung muss mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter teilnehmen sowie mindestens eine weitere fachnahe Hochschullehrerin/ein weiterer fachnaher Hochschullehrer. ³In der Disputation sind in der Regel die promovierten Fachvertreterinnen/Fachvertreter frageberechtigt.
- (4) ¹Nach Beendigung des Kolloquiums bzw. der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. ²Wird die Prüfungsleistung angenommen, vergibt die Kommission ein Prädikat gemäß der in § 6 Abs. 4 genannten Bewertungsskala.
- (5) ¹Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so wird mit der Doktorandin/dem Doktoranden entsprechend Absatz 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist vereinbart. ²Im Kolloquium sind zwei neue Schwerpunkte zu vereinbaren. ³Wird auch die zweite mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ⁴Die Doktorandin/der Doktorand erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Dekanin/des Dekans.



§ 8

Gesamtprädikat der Promotion

- (1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala nach § 6 Abs. 4.
- (2) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation und dem Prädikat der mündlichen Prüfung, jeweils nach § 6 Abs. 4. ²Das Prädikat der Dissertation geht mit dem Faktor drei ein. ³Ein Gesamtprädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung in gleicher Weise mit dem Prädikat ‚summa cum laude‘ bewertet worden sind. ⁴Ist das Prädikat der mündlichen Prüfung besser als das der Dissertation, wird das Gesamtprädikat auf das Prädikat der Dissertation abgesenkt.
- (3) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die nach Absatz 2 zustande gekommene Empfehlung der Promotionskommission für das Gesamtprädikat mit.
- (4) ¹Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten promovierten Mitglieder aufgrund der Empfehlung der Promotionskommission das Gesamtprädikat der Promotion. ²Damit gilt das Promotionsverfahren in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen. ³Die Dekanin/der Dekan stellt auf Antrag eine Bescheinigung über diesen Beschluss aus. ⁴Diese berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.
- (5) Ist die Dissertation nach § 6 Abs. 7 abgelehnt worden oder das Verfahren aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gescheitert (§ 7 Abs. 5), so kann frühestens nach einem Jahr ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

§ 9

Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation innerhalb von zwei Jahren in angemessener Weise zu veröffentlichen. ²Eine Verlängerung dieser Frist bedarf der Einwilligung der Dekanin/des Dekans.
- (2) ¹Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, die Erfüllung der Auflagen zur Beseitigung von Mängeln vor Aushändigung der Promotionsurkunde festzustellen. ²Vorher darf in einem solchen Falle die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und die Promotion nicht vollzogen werden.
- (3) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare gemäß § 13 Abs. 2 der ABPO übergeben werden.
- (4) ¹Sobald die Verpflichtungen nach Absatz 1 und gegebenenfalls nach Absatz 2 erfüllt sind, wird die Promotion vollzogen. ²Das geschieht in der Regel nach Ableistung des Promotionseides vor der Dekanin/dem Dekan in einem hochschulöffentlichen Rahmen:

Promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professurum vitamque theologo christiano dignam acturum

Promitto ac spondeo me doctrinam evangelii constanter professuram vitamque theologo christiana dignam acturam.



- (5) ¹Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung. ²Auf der Promotionsurkunde werden neben dem Gesamtpredikat das Predikat der Dissertation sowie das Predikat der mündlichen Prüfung ausgewiesen.
- (6) Der Doktorandin/dem Doktoranden ist es freigestellt, in einem öffentlichen Vortrag die Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation der akademischen Öffentlichkeit vorzustellen.
- (7) ¹Erst mit der Aushändigung der Urkunde und der Ableistung des Promotionseides erhält die Doktorandin/der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Abweichend hiervon kann ihr/ihm bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (8) Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 10

Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen

Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten die §§ 15 – 19 ABPO.

§ 11

Täuschung und Aberkennung der Promotion

Für Täuschung und Aberkennung gilt § 20 ABPO.

§ 12

Einsichtnahme

¹Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. ²Die Gutachten kann sie/er bereits nach Festsetzung des Termins für die Disputation einsehen.

§ 13

Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

Für Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren gilt § 22 ABPO.

§ 14

Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Theologische Fakultät nach § 1 Abs. 2 ABPO den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Professorenschaft der Theologischen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. theol. h.c. für eine Persönlichkeit zu beantragen. ²Die Dekanin/der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachterinnen/Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.



- (3) ¹Unter Würdigung der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten promovierten Mitglieder über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. ²Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 15 Doktorjubiläum

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

§ 16 Ombudsverfahren

Für das Ombudsverfahren gilt § 25 ABPO.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) ¹Doktorandinnen/Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf der Grundlage der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK Sonderdruck Nr. 1/2002 S.24), als Doktorandin/Doktorand zugelassen wurden, sind berechtigt, das Verfahren nach der genannten Promotionsordnung zu beenden. ²Dieses Wahlrecht entfällt nach dem Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung.
- (2) ¹Für Promovierende, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU Jena. ²Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Absatz 1 grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt.



§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 24) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktorandinnen/Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach § 17 Abs. 1 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, ihre Gültigkeit behält.

Jena, 23. September 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Prof. Dr. Corinna Dahlgrün
Dekanin der Theologischen Fakultät